

RECHT DER MEDIZIN

24. Jahrgang 2017

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Gesellschafter, deren Anteil 25% übersteigt: Manz Gesellschaft m. b. H., Wien, Beteiligung an Unternehmen und Gesellschaften aller Art, und Wolters Kluwer International Holding B.V. Amsterdam, Beteiligung an Unternehmen.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).
Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Kornrner (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., Wien; MR Dr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jahnle, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. Sen.-Präs. Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Graz; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur, Graz; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; KAD Dr. Johannes Zahrl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Gerhard Aigner, Alois Birklbauer, Verena Christine Blum, Dagmar Coester-Waltjen, Claudia Gabauer, René Haumer, Meinhild Hausreither, Dietmar Jahnle, Ingrid Jez, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Alexandra Lust, Sebastian Scholz, Lukas Stärker, Susanne Weiss, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri,
E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2017/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2017 beträgt € 153,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 30,60. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierrichtlinien der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum

Die Rechtsetzungsgesellschaft mit beschränkter Haftung

RdM 2017/1

Mit BGBl I 2017/26 ist der medizinrechtliche „Normendschub“ (vgl. Editorial RdM 2013/143) um eine neue Facette reicher: Zur Lösung der bislang strittigen Frage nach der Rechtsnatur und der Bindungswirkung des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) bzw. der Regionalen Strukturpläne Gesundheit (RSG) sieht § 23 des neuen Gesundheits-ZielsteuerungsG (G-ZG) künftig vor, dass einvernehmlich zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung als normativ gekennzeichnete Teile des ÖSG (bzw. einvernehmlich zwischen Ländern und Sozialversicherung als normativ gekennzeichnete Teile des RSG) als verbindlich festgelegt und durch Verordnung kundgemacht werden. „Um eine umfassende und integrative Planung des österreichischen Gesundheitswesens im Rahmen der kompetenz- und verfassungsrechtlichen Gegebenheiten umzusetzen, wird zur Sicherstellung, dass diese Verordnungen abgestimmte Vorgaben sowohl für den niedergelassenen Bereich als auch für den Krankenanstaltenbereich enthalten, die Einrichtung einer nicht gewinnorientierten GmbH vorgesehen, die seitens des Bundes und der Länder mit der Erlassung dieser Verordnungen beliehen wird“ (ErläutRV 1333 BlgNR 25. GP 9f). Zu diesem Zweck wird in § 23 Abs 3 G-ZG eine „Gesundheitsplanungs GmbH“ geschaffen, deren Aufgabe darin bestehen soll, die von den Zielsteuerungskommissionen „ausgewiesenen Teile“ der Pläne durch Verordnung „für verbindlich zu erklären“ (§ 23 Abs 4 und 5 G-ZG). Im Ergebnis führt dies zu einer „Mischverordnung“, die sowohl Angelegenheiten der Bundesvollziehung (Art 10 B-VG) als auch der Landesvollziehung (Art 12 B-VG) umfasst.

Diese – ebenso phantasievolle wie kühne – Konstruktion einer generellen Normsetzung durch eine von Bund und Ländern beliehene „Rechtsetzungsfirma“ wirft freilich mehr verfassungsrechtliche Probleme auf, als sie zu lösen vermag: Denn zum einen gerät die Auslagerung wesentlicher gesundheitspolitischer Steuerungsakte bzw. deren „Verbindlicherklärung“ auf eine beliehene GmbH in Konflikt mit den verfassungsrechtlichen Grenzen der Ausgliederung von Hoheitsaufgaben, da es sich wegen der gesamtstaatlichen Bedeutung der damit getroffenen Weichenstellungen um keine „vereinzelte Aufgabe“ iS der Rsp des VfGH handeln dürfte. Und zum anderen widerspricht die Erzeugung einer hybriden – aus Angelegenheiten von Bund und Ländern zusammengesetzten – Verordnung dem verfassungsrechtlichen Gebot der Trennung der Vollzugsbereiche. Überdies ist zu bezweifeln, dass eine Beleihung, deren einziges Motiv die trickreiche Aushebelung der Bundesverfassung ist, dem Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes entspricht.

Wenn die geltende Bundesverfassung dem – im Prinzip durchaus legitimen – politischen Ziel einer vollzugsbereichsübergreifenden „integrierten“ Gesundheitsplanung entgegensteht, dann sollte man endlich die überholten Regeln der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Bereich des Gesundheitswesens überdenken, statt die Gesundheitspolitik zu abenteuerlichen und verfassungsrechtlich kaum haltbaren Umgehungsstrategien zu zwingen.

Christian Kopetzki